

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 3. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 3. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2012** und an die Stelle des Jahre 2010 **das Jahr 2013** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 3. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 3. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen liegen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus bei
 - der Gemeinde Aldenhoven, Baudezernat - 2. Etage -, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven
 - der Gemeinde Inden, Zimmer 127, Rathausstraße 1, 52459 Inden
 - der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
 - der Stadt Jülich, Große Rurstr. 17, 52428 Jülich

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2098 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelungene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwal-

tungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Rehm

(Rehm)
Oberregierungsrätin